# Landkreis Vorpommern-Rügen Der Landrat



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst: FD Jugend

Vorlagen Nr.: BV/2/0325

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	30.1.2017			

Verwendung der finanziellen Zuweisung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2017

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

Die dem Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für 2017 durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeld in Höhe von 696.441,00 Euro werden wie folgt eingesetzt:

- 1. Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegepersonen im Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten antragslos einmalig einen Betrag von 28,00 Euro pro Kind auf der Basis der belegten Plätze am Stichtag 1. März 2016 zur Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2017, sofern diese nicht bereits über die Entgelte bzw. laufenden Geldleistungen finanziert werden.
- 2. Die Träger von Kindertageseinrichtungen im Landkreis Vorpommern-Rügen erhalten für das Jahr 2017 auf Antragstellung einmalig einen Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro/Monat für die angemessene monatliche Vergütung für Personal, das sich in der berufsbegleitenden Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in befindet, sofern diese Vergütung nicht bereits über die Entgelte finanziert wird.
- 3. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel durch 1. und 2. nicht aufgebraucht werden, werden sie zum Ausgleich der entstandenen Mehraufwendungen im Jahr 2017 bei der Übernahme von Elternbeiträgen incl. Verpflegungskosten gemäß § 90 SGB VIII für Kinder mit Migrationshintergrund (ausländische Staatsangehörigkeit) eingesetzt.

Stralsund, 30.01.2017	
	gez. i. V. Carmen Schröter
	- 1. stellv. Landrätin -

BV/2/0325 Seite: 1 von 3

#### Begründung:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern erhält aus dem ehemaligen Betreuungsgeld zusätzliche Mittel zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung. Diese werden mit Hilfe eines Zuweisungsvertrages (siehe Anlage 1) den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt. Grundlage für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2015.

Konkret erhält der Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Grundlage des Zuweisungsvertrages vom 21. Dezember 2016 Mittel in Höhe von 1.392.882,00 Euro für das Jahr 2017.

Der Landkreis ist verpflichtet, davon den Betrag von 696.441,00 Euro an die kreisangehörigen Gemeinden entsprechend der Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren zum Stichtag 31. Dezember 2015 weiterzuleiten. Dies ist nach Eingang der Zuweisung im Januar 2017 erfolgt.

Der beim Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibende Betrag von 696.441,00 Euro soll wie vorstehend vorgeschlagen eingesetzt werden.

Die Verwendung dieser Mittel aus dem ehemaligen Betreuungsgeld erfolgt auf der Basis der Auskunft des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales vom 17. Januar 2017. Demnach ist der Einsatz der Mittel, die das Land aus dem nicht verbrauchten Betreuungsgeld den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Verfügung stellt, weit zu fassen. Die Mittel können für Maßnahmen eingesetzt werden, die der Verbesserung der Kindertagesbetreuung dienen und vom Landkreis Vorpommern-Rügen als solche angesehen werden.

#### zu Pkt. 1 des Beschlussvorschlages:

Per Stichtag 1. März 2016 wurden im Landkreis Vorpommern-Rügen in den Kindertageseinrichtungen 13.586 Kinder und bei Kindertagespflegepersonen 672 Kinder betreut. Pro Kind soll antragslos einmalig ein Betrag von 28,00 Euro für Projekte zur Verbesserung der Kindertagesbetreuung an die Träger der Kindertageseinrichtungen und an die Kindertagespflegepersonen weitergeleitet werden. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 399.224,00 Euro.

#### zu Pkt. 2 des Beschlussvorschlages:

Die Kosten der Kita-Träger für die angemessene monatliche Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Erzieher/in kann nur über die Entgelte finanziert werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung als anerkannte Fachkraft über den KSV vorliegt.

In den Fällen, in denen die monatliche Vergütung während der berufsbegleitenden Ausbildung nicht über die Entgelte finanziert werden kann, soll den Trägern im Jahr 2017 auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von 200,00 Euro monatlich gewährt werden.

Auf Grund vorliegender Informationen wird geschätzt, dass sich derzeit ca. 20 Personen in der o. g. Ausbildung befinden und für die vorgeschlagene Förderung in Frage kommen. Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag von 48.000,00 Euro.

#### zu Pkt. 3 des Beschlussvorschlages:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernimmt bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 90 SGB VIII auf Antragstellung die Kosten des Elternbeitrages inkl. der Verpflegungskosten.

Im Jahr 2016 sind dem Landkreis bei den Elternbeiträgen und Verpflegungskosten Mehrkosten i. H. v. 385.369,67 € (davon 340.208,50 € Elternbeiträge und 45.161,17 € Verpflegungskosten) für Kinder mit Migrationshintergrund (ausländische Staatsangehörigkeit) entstanden. Das als Anlage 2 beigefügte Diagramm stellt die Entwicklung 2016 dar.

Sofern durch die Punkte 1 und 2 der Beschlussvorlage die zur Verfügung stehenden Mittel nicht verbraucht werden, sollen die Mittel für die Mehraufwendungen bei der Übernahme

BV/2/0325 Seite: 2 von 3

der Elternbeiträge incl. Verpflegungskosten 2017 eingesetzt werden.

### Anlagen:

Anlage 1: Zuweisungsvertrag 2017 Anlage 2: Diagramm zu Pkt. 3 der Begründung

Finanzielle Auswirkungen:		🔀 haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		1.392.800,00 €
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt: Ertrag/Einzahlung: 3610000 Aufwand/Auszahlung: 3610000	507.800,00 € 507.800,00 €
über- oder außerplanmäßige Ausgabe: 885.082,00 €	Deckung erfolgt aus Produkt: - Mehrertrag/Mehreinzahlungen: 3610000	885.082,00 €
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

BV/2/0325 Seite: 3 von 3